

Satzung

des Hessischen Verbandes für Schafzucht und -haltung e.V.

- Beschluss ao. Mitgliederversammlung am 26.09.2018 –
-Anpassung §1 in Mitgliederversammlung am 15.04.2023-
-Anpassung ao. Mitgliederversammlung § 16 Mitgliederversammlung am 04.11.2023-

A. VERBANDSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen "Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.", im folgenden HVSZH, Verband oder ZV genannt. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen, sein Sitz ist in Pohlheim. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Schafen nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.
2. Der HVSZH ist anerkannte Züchtervereinigung für Schafe im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern der in Hessen gezüchteten Schafrassen zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Schafen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere die Zuchtprogramme, dienen nicht nur dem Interesse der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Schafhalter in Hessen und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft. Durch seine Tätigkeit fördert er die Landestierzucht und trägt zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Schafhaltung bei.

§ 3 - Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung.
- b) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.
- c) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen.
- d) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Schafen aus den Mitgliedsbetrieben, auch zur Versorgung der Landestierzucht.
- e) Förderung der Erhaltung der genetischen Vielfalt.
- f) Durchführung und Beschickung von Absatzveranstaltungen und Schauen.
- g) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen.
- h) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Schafhaltung.
- i) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführungen von Hygienemaßnahmen.

- j) Durchführung von sonstigen die Schafzucht und -haltung fördernde Maßnahmen (Lehrgänge, Vorträge usw.)

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder auf.

1) Ordentliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, Zuchtgemeinschaften, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich tatsächlich mit der praktischen Schafzucht im Sinne des geltenden Tierzuchtrechts befassen (Züchter).

2) Außerordentliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, Zuchtgemeinschaften, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Schafhaltung betreiben, aber nicht im Sinne des geltenden Tierzuchtrechts am Zuchtprogramm teilnehmen (Halter).

3) Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, welche sich um die Schafzucht und -haltung besondere Verdienste erworben haben.

4) Fördermitglieder

Dies sind natürliche Personen, Zuchtgemeinschaften, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die, ohne selbst Züchter oder Halter von Schafen der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die ihren Betriebssitz im Verbandsgebiet hat, erwerben. Zuchtgemeinschaften, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ebenfalls Mitglied werden. Diese werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigten vertreten.

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft. In diesen Fällen wird die Aufnahme bzw. Ablehnung den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt:

Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

b) Durch Tod, Auflösung, Konkurs:

Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und anderen Körperschaften durch deren Auflösung. Ebenso durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.

c) Durch Ausschluss:

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die der Satzung und/oder den Ordnungen und Beschlüssen des Verbandes sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn Mitglieder sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen oder vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

2. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand (gem. § 5 Abs. 1).

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadensersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht

- auf Förderung und Unterstützung durch den Verband nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Bestimmungen;
- auf Benutzung der Verbandseinrichtungen;
- bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen zu erhalten;
- Anträge an den Verband zu richten;
- an seinen Veranstaltungen teilzunehmen;
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und den Vereinsordnungen, die vom HVSZH bereitgestellt werden;
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitgliedes betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben;
- Beschwerde an den Vorstand, den Zuchtausschuss oder die Mitgliederversammlung gegen Entscheidungen des HVSZH im Vollzug der Satzung und den Vereinsordnungen zu erheben;
- alle ordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- alle außerordentlichen Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht in Belangen der Herdbuchzucht (Schafzucht im Sinne des geltenden Tierzuchtrechts);
- Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung, Verbandsordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten und zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und

alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt;

- die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten;
- gegenüber den Vertretern oder Beauftragten des Verbandes Auskünfte in allen züchterischen, insbesondere die Zuchtbuchführung betreffenden, Angelegenheiten zu erteilen, ihnen Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren und ihnen die Besichtigung der Zuchttiere zu gestatten;
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Aufzeichnungen durchzuführen,
- an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und ggf. ausgewählte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen;
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind.

§ 8 - Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband

- ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme und für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten in den Zuchtbüchern;
- ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren, ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt;
- ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten, ebenso mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält;
- ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Realisierung seiner Tätigkeit und der Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich ist;
- ist verpflichtet, Streitfälle gemäß § 9 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem HVSZH bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten;
- ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen;
- ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindesten 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9 - Widerspruch, Beschwerde

Der HVSZH ist verpflichtet, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung haben, zu schlichten.

Nachstehende Möglichkeiten zur Beschwerdeführung sind möglich:

- a) Von jedem ordentlichen Mitglied (Züchter) kann gegen jede Eintragungsentscheidung, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme hat, Widerspruch bei der Widerspruchs- kommission eingelegt werden. Die Widerspruchskommission besteht aus dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten sowie drei vom Zuchtausschuss benannten Züchtervertretern, die nicht an

der ersten Entscheidung beteiligt waren. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und bei der Geschäftsstelle einzureichen.

- b) Beschwerden, welche von außerordentlichen Mitgliedern (Halter) vorgebracht werden und ihre Grundlage in anderen Maßnahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung haben als den Zuchtprogrammen, sind dem Vorstand in schriftlicher Form vorzubringen, der in diesen Fällen als Schlichtungsstelle eintritt.
- c) Gegen die Entscheidung der Widerspruchskommission sowie der Schlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 10 - Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des HVSZH bevollmächtigt das Mitglied den HVSZH, die für die Durchführung der Zuchtprogramme relevanten Daten, auch sofern sie von Dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der HVSZH wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder gestatten dem HVSZH die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der HVSZH dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für erforderlich hält. Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem HVSZH als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des HVSZH gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert ein Dritter einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband, nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung, zu erteilen.

§ 11 - Gebührenordnung, Mitglieder- und Förderbeiträge

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden von Vorstand und Zuchtausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und sind von dieser zu beschließen. Den Mitgliedern wird die Beitrags- und Gebührenordnung in geeigneter Weise bekanntgegeben.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührenordnung i. d. jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Der Seniorenbeitrag kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres ab dem darauffolgenden Kalenderjahr gewährt werden. Eine Umsetzung in eine andere Beitragsklasse muss vom Mitglied schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Herdbuchzüchter zahlen weitere Gebühren gem. Beitrags- und Gebührenordnung.
4. Der Beitrag von Fördermitgliedern ist mindestens in der Höhe, wie der geringste Beitrag eines außerordentlichen Mitgliedes (Halter). Berufsschafhalter können zusätzlich einen Förderbeitrag entrichten, der zur Wahrung ihrer spezifischen Interessen direkt an die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) abgeführt wird.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- der Zuchtausschuss
- die Züchtersversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 13 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende muss während seiner gesamten Amtszeit ordentliches Mitglied (Züchter) sein.

1. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Zuchtausschussvertreter
- fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
- als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht der Zuchtleiter

2. Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen, Zuchtausschusssitzungen sowie die Züchter- und Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen, diese haben beratende Stimme. Die Zuchtausschusssitzung sowie die Züchtersversammlung kann auch vom Zuchtausschussvertreter im Vorstand eingeladen werden, der dann auch den Vorsitz in der Versammlung führt.

Der Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung durch die ordentlichen (Züchter) und außerordentlichen Mitglieder (Halter) aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (Züchter) gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch die ordentlichen (Züchter) und außerordentlichen Mitglieder (Halter) aus den Reihen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Zuchtausschussvertreter wird durch den Zuchtausschuss für den Vorstand benannt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Das gleiche gilt bei einem vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden beide aus, übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten 6 Monate einzuberufen ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich dafür eines Geschäftsführers bedienen. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des

Zuchtausschusses und der Züchtersversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied zu übersenden. Erfolgt 2 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 - Der Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Zuchtleiter und weiteren, bis zu 10 ordentlichen Mitgliedern (Züchter), die durch die ordentlichen Mitglieder (Züchter) aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (Züchter) gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.
2. Der Zuchtausschuss benennt aus seinen Reihen den Zuchtausschussvertreter für die Vertretung im Vorstand. Er nimmt diese Aufgabe für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands wahr. Wiederbenennung ist zulässig.
3. Zu den Aufgaben des Zuchtausschusses gehören die Beratung über alle züchterischen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die Festlegung der Richtlinien der züchterischen Arbeit und der zur Durchführung notwendigen Maßnahmen sowie die Beratung über Änderungen der Zuchtprogramme der verschiedenen Rassen.

Ferner obliegen ihm:

- a) Bestellung des Zuchtleiters/Zuchtleiterin, sofern es sich um eine(n) Landesbedienstete(n) handelt im Einvernehmen mit der Behörde, der der/die Landesbedienstete angehört.
 - b) Berufung der Bewertungskommission und der Widerspruchskommission.
 - c) Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Zuchtprogramme stehen (z.B. Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung).
 - d) Vorschläge über die Höhe der festzusetzenden Gebühren für alle Zuchtangelegenheiten an die Mitgliederversammlung.
 - e) Festlegung der Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen.
 - f) Vorschläge zu Zuchtprogrammen und grundsätzlicher züchterischer Maßnahmen an die Züchtersversammlung.
4. Der Zuchtausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens 2 Ausschussmitgliedern ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Zuchtausschussvertreter im Vorstand, eine Sitzung einzuberufen. Der Zuchtausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Ausschusssitzung ist jedem Ausschussmitglied zu übersenden. Erfolgt 2 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 - Die Züchtersversammlung

- Die Züchtersversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Züchter). Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zuchtausschussvertreter im Vorstand eingeladen.

Der Züchtersammlung obliegen insbesondere:

- Wahl für die Besetzung des Zuchtausschusses;
 - Beschluss von Zuchtprogrammen und Züchtungsmethoden;
 - Vorschläge für die Besetzung der Bewertungskommission und der Widerspruchs- kommission an den Zuchtausschuss.
- Jährlich findet mindestens eine Züchtersammlung statt; mit der Einberufung ist die Tagesordnung den Mitgliedern 10 Tage vorher schriftlich und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des HVSZH bekanntzugeben.
 - Jede ordnungsgemäß einberufene Züchtersammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Über die Züchtersammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - Jedem ordentlichen Mitglied (Züchter) ist das Protokoll der Züchtersammlung zuzusenden. Erfolgt 2 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 16 - Die Mitgliederversammlung

- Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar innerhalb des ersten Quartals nach Schluss des Geschäftsjahres. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung den Mitgliedern 2 Wochen vorher schriftlich oder in Textform und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des HVSZH bekanntzugeben.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen können darüber hinaus auch virtuell erfolgen.

Das Einladungsorgan entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Virtuelle Versammlungen können in einem Chatroom oder in Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Zuchtberichtes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist maximal 3 Jahre zulässig;
 - f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
 - g) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes, des Zuchtausschusses und der Züchtersammlung;
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (einschließlich deren Bestandteile);
 - i) Genehmigung von Verträgen, soweit sie finanzielle Verpflichtungen über einen Betrag von EUR 5.000,-- im Einzelfall überschreiten;
 - j) Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum des Verbandes;
 - k) Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben, soweit diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Zuchtprogramme stehen;
 - l) Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand;
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - n) Auflösung und Liquidation des Verbandes.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied gem. § 7 dieser Satzung eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Erfolgt 2 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt. Jedem Mitglied ist auf Antrag das Protokoll der Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 17 - Verbandsordnungen

Der HVSZH kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Vereinsordnung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung der Zuchtprogramme sind der Zuchtausschuss und die Züchtersammlung des HVSZH zuständig. Die Mitglieder werden über alle wichtigen Änderungen der Zuchtprogramme in der Mitgliederversammlung und Veröffentlichung auf der Verbandshomepage informiert.

§ 18 - Der Zuchtleiter

Der Zuchtausschuss des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung

verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

Der Zuchtleiter berät den HVSZH in allen züchterischen Fragen. Ihm obliegen die Durchführung der züchterischen Aufgaben und der damit zusammenhängenden Maßnahmen und ist berechtigt, an allen Vorstands-, Zuchtausschuss-, Züchter- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 19 - Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung; mit dieser Tätigkeit kann er ganz oder teilweise auch eine andere Person betrauen.

§ 20 – Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

§ 21 - Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das eventuell vorhandene Verbandsvermögen zur Förderung der Schafzucht und Schafhaltung zu verwenden. Die Einwilligung des Finanzamtes ist dafür einzuholen.

B) GRUNDBESTIMMUNGEN DER VERBANDSARBEIT IM SINNE EINER ANERKANNTEN ZUCHTORGANISATION (HERDBUCHZUCHT)

§ 22 - Grundlagen

1. Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

2. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) zugrunde. Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des HVSZH mit Dritten.
3. Die Herdbuchzucht wird von den ordentlichen Mitgliedern (Züchter) ausgeübt.

§ 23 - Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1. Der sachliche Tätigkeitsbereich des HVSZH ist in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.
2. Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet Bundesland Hessen.

§ 24 - Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

2. Pflichten

- die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des ZVs die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
- bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des ZVs durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom ZV beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- den Verbandsorganen des ZVs und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,

- ausschließlich dem ZV kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den ZV,
- vom ZV erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des ZVs beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des ZVs zu beteiligen, sofern der ZV für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 25 - Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbänden e.V. (VDL) offiziell festgelegten Zuchtziele. Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, Exterieur, Leistung und Zuchtwert sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche, anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung von vom Aussterben bedrohte Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift,
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchternvereinigungen betreut wird, wird ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm unter der Federführung der Abteilung Zucht der VDL koordiniert.

§ 26 - Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen.

Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt)

Die Körentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Eine einmalige Nachkörung ist auf schriftlichen Antrag des Züchters frühestens nach 6 Monaten möglich.

Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus dem Zuchtleiter, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Tiere zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch an die Widerspruchs- kommission über die Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 27 - Grundbestimmungen zur Unterteilung des(r) Zuchtbuches/-bücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die Eintragung eines Zuchtieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer

jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den VDL-Rasseausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.

§ 28 - Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den ZV. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß Viehverkehrsverordnung (VVVO) gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der gültigen Tierzuchtbescheinigung des ZVs vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbands vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war. Die Eintragung in die Zusätzliche Abteilung erfolgt mit der Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchskommission.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 29 - Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

Jedes Mitglied des ZV führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister / Ablammliste / Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des ZV ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem ZV einzureichen. Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom ZV zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
- die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- den Zeitpunkt der Besamung und
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den ZV oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgemäß an den ZV zu senden. Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung
- Datum der Besamung

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den ZV zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebensstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den ZV zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens 4 Wochen vor der Geburt
Ablammung	6 Wochen
Aufzuchtergebnis	6 Wochen
42-Tagegewicht	6 Wochen
100-Tagegewicht	4 Wochen
Bemuskelungsnote im Feld	4 Wochen
Abgang / Zugang des Tiers	8 Wochen

Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der ZV eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen. Wenn die Geburtsmeldungen dem ZV nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet. Anderenfalls werden die Abstammungsdaten der betreffenden Tiere nicht anerkannt.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

5. Angaben im Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den ZV. Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers der des Tierhalters/Besitzers,
- b) das Geburtsdatum und das Geburtsland des Zuchttieres,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist,
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle Klasse D nicht bekannt sind,
- f) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- g) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung,
- h) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- i) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden,
- j) Geburtsmeldungen der Nachkommen,
- k) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- l) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind,

- m) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung,
- n) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer),
- o) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen,
- p) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-j betreffen.

§ 30 - Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Für männliche Zuchttiere ist die Abnahme der Tierzuchtbescheinigung verpflichtend. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden. Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben. Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B., wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt. Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten. Für ein in einer Zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier wird eine Vorbuchbescheinigung ausgestellt.

§ 31 - Zweitschriften/Duplikate

Eine Zweitschrift einer Tierzuchtbescheinigung kann auf Antrag der Person, die das Original- Dokument verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer schriftlichen eidesstattlichen Erklärung über den Verlust des Originaldokuments ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Dieses ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen.

§ 32 - Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des ZVs eingetragen ist. Der ZV macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der ZV den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der ZV die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 33 - Identifizierung und Kennzeichnung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem ZV form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten ZVs vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten-Genotypen.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV. Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 34 - Abstammungssicherung

Der ZV führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der ZV bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere dann, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem ZV form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des ZV oder einer anderen anerkannten Züchtereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem ZV dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die Zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natursprung)
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem ZV vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen. Der ZV bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung,
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen dem ZV, sind aber vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5 % bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter. Alternativ werden die Abstammungen des gesamten betroffenen Jahrganges gelöscht.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem ZV unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der ZV entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den ZV vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden bei dem ZV dokumentiert.

§ 35 - Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Diese hat sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind der Züchtervereinigung mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 36 - Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem kontinuierlich geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

§ 37 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26. September 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Alsfeld, 26. September 2018



.....
-Versammlungsleiter-



.....
- Protokollführer -

Hungen, 15. April 2023

Bernh. Fleintz
.....
-Versammlungsleiter-

K. Loh
.....
- Protokollführerin -

Hungen, 04. November 2023

Oliver Stey
.....
-Versammlungsleiter-

K. Loh
.....
- Protokollführerin -